STADT: HANN. - MÜNDEN
KREIS: GÖTTINGEN
REG.-BEZ.: HILDESHEIM

GEMARKUNG: HANN. - MÜNDEN
KATASTERAMT: GÖTTINGEN
FLUR: 25 TW

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM DURCH DAS KATASTERAMT GESTATTET WORDEN
AKTZ.:
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

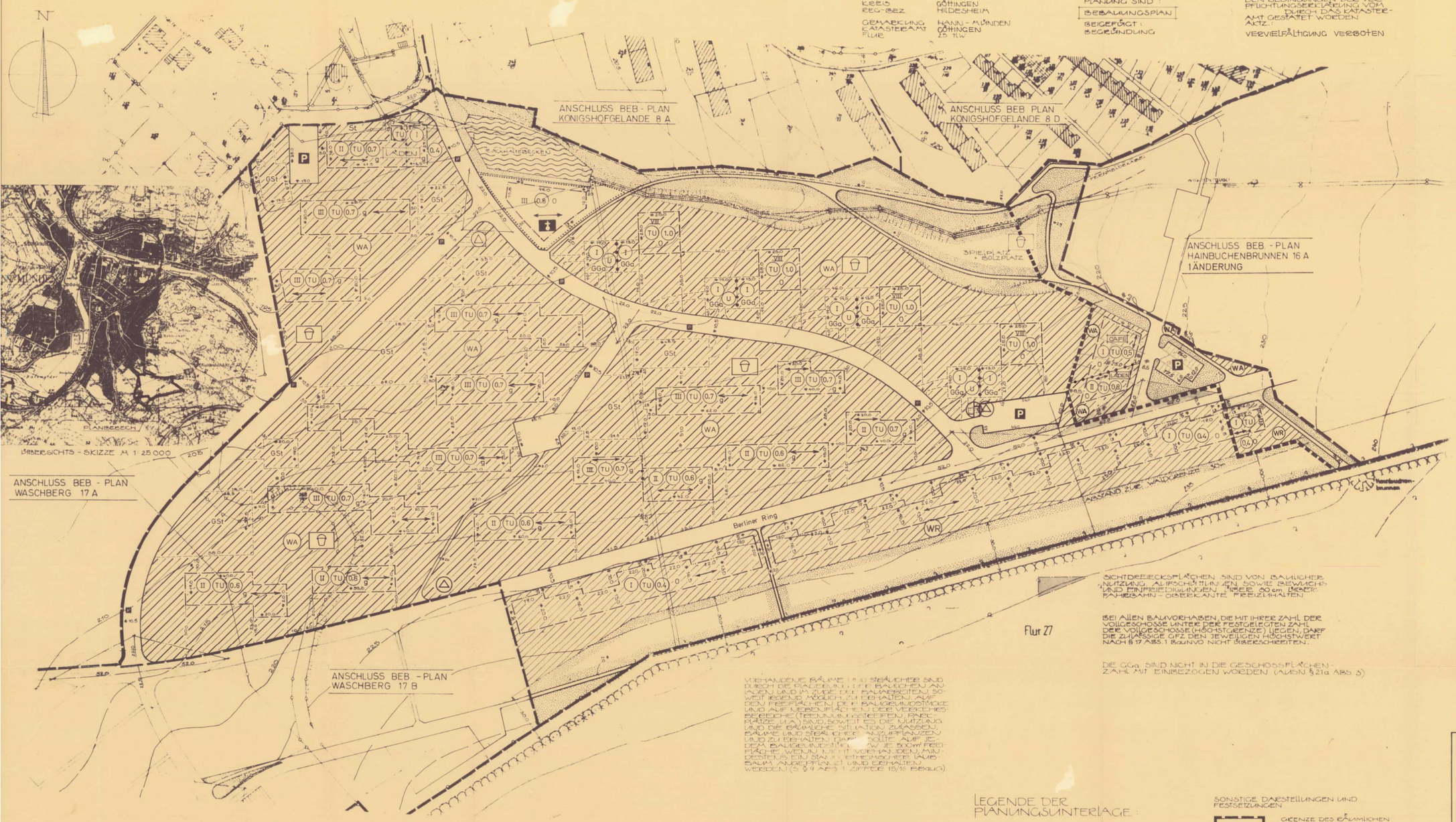

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCHÜTTUNGEN SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN HÖHER 80 cm ÜBER FAHRBAHN - OBERKANTE FREIZUHALTEN

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTERE DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BauNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GGa SIND NICHT IN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL MIT EINBEZOGEN WORDEN (ABGN § 21a ABS. 3)

VORHANDENE BÄUME (MIND. STAMMDICKE SIND DURCH DIE PLANZEICHEN, DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NICHTBAUFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSSTREIFEN, PARKPLÄTZE, U.A.) SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE BAULICHE SITUATION ZULASSEN, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEN BAUGRUNDSTÜCK MIND. 20 m² JE 100 m² FREIFLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS 1 EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPFLANZT UND ERHALTEN WERDEN (§ 9 ABS. 1 ZIFFER 15/16 BBauG)

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET § 3 BauNVO
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- (III) — ZWINGEND
- TU 0,4 — TALSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
- TU 0,4 — ZWINGEND
- 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- U — UNTERGESCHOSS

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KIRCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK

FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- FERNMELDEKABEL
- WASCHBERGBACH VERROHRT MIT REVISIONSSCHACHT

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNANLAGE
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRÄBEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- Ga — GARAGEN
- GST — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- LÄDEN — BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- WALDGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG

STADT MÜNDEN

BEBAUUNGSPLAN 16 B

1. ÄNDERUNG

HAINBUCHENBRUNNEN

DIESE 1. ÄNDERUNG TRITT IN IHREM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH AN DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES 16B

M 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (BBauG), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG

*STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1971) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÖRTLICHKEIT GEMÄSS DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
KATASTERAMT GÖTTINGEN, DEN 20. JULI 1976
SIEGEL — VERMESSUNGSRAT

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBauG BESCHLOSSEN
AM 9.6.1976
HANN. MÜNDEN, DEN 14.6.1976
(SIEGEL) — STADT/~~GEMEINDE~~ DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/~~GEMEINDE~~ AUSGEARBEITET DURCH
ARCHITEKTURBÜRO KELLER GEZ. KELLER
GÖTTINGEN, GÖTHINGER STRASSE 19
HANNOVER, IM AUGUST 1974
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBauG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 9.6.1976
HANN. MÜNDEN, DEN 14.6.1976
(SIEGEL) — STADT/~~GEMEINDE~~ DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNG VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 3.10.1975 GEM. § 2 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH DURCH HESS. NIEDERS. ALLGEMEINE
HANN. MÜNDEN, DEN 14.6.1976
(SIEGEL) — STADT/~~GEMEINDE~~ DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBauG VOM 17.10.1975 BIS 17.11.1975 EINSCHLIESSLICH.
HANN. MÜNDEN, DEN 14.6.1976
(SIEGEL) — ~~GEMEINDE~~ DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ AUF GRUND DER § 2 ABS. 1 UND 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 9 NGO VOM 4.3.1955 (NIEDERS. GVBl. SS. 1 S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 9.3.1976
HANN. MÜNDEN, DEN 14.6.1976
(SIEGEL) — BÜRGERMEISTER — STADT/~~GEMEINDE~~ DIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG NACH MAGGABE PRÜFENDER VERFÜGUNG VOM
DEN
Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 213-34.1.1.02N-9243/168)
Hildesheim, den 17.12.76
Der Regierungspräsident
In Auftrage
~~DER RAT BESCHLOSS VOM DEM DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES~~
AUFGEHOBENEN AUFLAGE BEIGETREten
DEN
(SIEGEL) — BÜRGERMEISTER — STADT/~~GEMEINDE~~ DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SAMT ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM
GEM. § 12 BBauG IM VERKÜNDUNGSBLATT DES LANDKREISES GÖTTINGEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH
HANN. MÜNDEN, DEN 29.09.1977
(SIEGEL) — STADT/~~GEMEINDE~~ DIREKTOR — GEZ. LANGE

STAND 6.1.77
21 MAI 1980
24 APRIL 1981